

SONJA DREHER,
Wiss. Mit., Tübingen

»Ende einer Erpressung«

THEMATIK:

Mordmerkmale, Notwehr, insb sozialetische Einschränkungen des Notwehrrechts, Versuch und Rücktritt vom Versuch

SCHWIERIGKEITSGRAD:

Anfängerübung

BEARBEITUNGSZEIT:

2 Stunden

HILFSMITTEL:

StGB

■ SACHVERHALT

A handelte illegal mit Raubkopien von CDs. X, ein stadtbekannter Erpresser und brutaler Schläger, wusste hiervon und hatte von A bereits mehrfach insg über 3 000 € erpresst, indem er drohte, ihn bei der Polizei anzuzeigen. Auch hatte X mehrfach gedroht, A zusammenzuschlagen. Der X körperlich weit unterlegene A hatte sich deshalb ein sog Butterflymesser besorgt und führte es ständig in der Hosentasche bei sich.

Am Tatabend suchte X den A in dessen Wohnung auf und forderte erneut Zahlung von 2 500 €, andernfalls werde er A anzeigen. A hielt X zunächst hin und servierte ihm Wodka, wobei sich der alkoholgewohnte X schwer betrank (Blutalkoholkonzentration: 2,2 ‰). X blieb aber bei seiner Forderung. Als A sich endgültig weigerte, zu bezahlen, drohte X, die Wohnungseinrichtung zu zerstören, begann, CDs aus der Sammlung des A zu zertreten, und drohte weiterhin, A zusammenzuschlagen. A erklärte sich daraufhin bereit, den geforderten Betrag zu zahlen, holte aus einem Versteck eine Plastiktüte, in der sich 2 500 € befanden und übergab sie X, der sagte: »Na also!« und sich anschickte, mit dem Geld zu gehen. In diesem Zeitpunkt und völlig überraschend für X näherte sich A ihm von hinten, zog blitzschnell das Butterflymesser aus der Hosentasche, riss den Kopf des X zurück und schnitt ihm mit dem Messer mehrfach von links nach rechts durch den Hals, um ihn zu töten. X brach schwerst und lebensgefährlich verletzt zusammen. Der Tötungsentschluss des A beruhte fast ausschließlich auf der Wut über die vergangenen Erpressungen und Drohungen und dem Wunsch nach Rache hierfür, auf dem Bestreben, künftige Erpressungen und Drohungen ein für alle Mal zu unterbinden, und schließlich darauf, dass A den endgültigen Verlust der an X übergebenen 2 500 € verhindern wollte.

Unmittelbar nach der Tat kamen A Bedenken, ob es gut sei, wenn X wirklich sterben werde. Er rief deshalb seinen Freund F an, der einen Schlüssel zur Wohnung des A besaß und Rettungssanitäter war und bat ihn, sofort zu kommen, weil er, A, »einen fast abgestochen« habe; er, A, könne selbst nichts mehr tun und werde sofort »abhauen«, was A auch unter Mitnahme der 2 500 € tat. F alarmierte den Notarzt und eilte zur Wohnung des A, wo er zeitgleich mit dem Notarzt eintraf und ihm die Wohnungstür öffnete.

Das Leben des X konnte gerettet werden; es verblieben keine dauernden Gesundheitsschäden. In einem Rechtsgutachten ist die Strafbarkeit des A zu prüfen.